

*weiterführende Informationen:*

#### Die Rechtsprechung – einheitliche Linie

Das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von „Provisionen“ in der vorbeschriebenen Art ist mit den Grundsätzen des Leistungswettbewerbs nicht vereinbar. Die angesprochenen Verkehrskreise werden aufgrund der leistungsfremden Mittel in unzulässiger Weise beeinflusst, sich mit dem „Angebot“ näher auseinanderzusetzen und aufgrund der in Aussicht gestellten Geldzuwendungen Gutachtaufträge an denjenigen zu erteilen, der solche Zahlungen anbietet. Dies bedeutet konkret, der „Provisionsempfänger“ setzt sich auch bei seinen Kunden dafür ein, dass der „Provisionszahler“ den Auftrag für die Erstellung des Gutachtens erhält. Der Leistungswettbewerb wird dabei nicht nur zu Lasten der Verbraucher, sondern auch zu Lasten der Mitbewerber verfälscht, wie das Landgericht Hannover, Versäumnisurteil vom 10.02.1999, Az. 21 O 210/99, festgestellt hat. Danach wurde einem Sachverständigen untersagt, sich an ein Autohaus mit einem „Kooperationsangebot“ zu wenden mit Hinweisen wie: „Um meinen Kundenstamm zu erweitern, biete ich Ihnen 20 % Umsatzbeteiligung, von jedem von Ihnen bei mir gemeldeten Gutachten an. Bei 5 gemeldeten Gutachten bekommen Sie einen weiteren interessanten Bonus“.

Das Landgericht Köln, Beschluss vom 22.02.2000, Az. 33 O 151/00, hat einem Ingenieurbüro verboten, die Zusammenarbeit bei Kraftfahrzeug-Unfallschäden wie nachstehend wiedergegeben anzukündigen und/oder wie angekündigt zu verfahren: „Zum Ausgleich Ihrer Kosten in diesem Zusammenhang (z.B. telefonische Benachrichtigung meines Büros) erhalten Sie pro erstelltem Gutachten DM 30,00“.

Mit Urteil vom 30.09.2003, Az. 12 O 84/03, hat das Landgericht Krefeld (abgedruckt in WRP 2004, 648 „Provisionszahlungen“) einer Gutachter GmbH und deren Geschäftsführer verboten, Autohäusern und/oder Kraftfahrzeughändlern und/oder Kfz-Reparaturbetrieben „Aufwandsentschädigungen“ für die Erteilung eines Gutachtauftrags auf dem Gebiet von Kraftfahrzeugschäden anzubieten bzw. anzukündigen und/oder gemäß den Ankündigungen zu verfahren, insbesondere wenn dies wie folgt geschieht: „Für jeden vermittelten Gutachtauftrag erhalten Sie nach Rechnungsstellung eine Aufwandsentschädigung von 50,00 EURO zuzügl. MwSt.“.

Das Landgericht Berlin, Urteil vom 25.11.2003, Az. 103 O 159/03 (abgedruckt in WRP 2004, 647 „Provisionszahlung durch Sachverständigen“), hat Werbeschreiben eines Sachverständigen an Kfz-Werkstätten und Versicherungsagenten, in denen eine Vermittlungsprovision angeboten wird, als eine Verfälschung des Leistungswettbewerbs gem. § 1 UWG a. F. gewertet. Dies gelte auch in den Fällen, in denen die Provision nur den Betriebsinhabern und nicht den angestellten Mitarbeitern des Betriebes angeboten und auf das Geschäftskonto eingezahlt würden und zu versteuern seien: „Aus den angebotenen 20 % des Grundhonorars mag sich zwar „keine relevante Erwerbsquelle .....“ ergeben, zu vernachlässigen sind aber Beträge zwischen € 40,00 und € 120,00 nicht, zumal die Provisionen bei Schäden über € 10.000,00 deutlich höher liegen können“.

Mit Urteil vom 21.11.2007, Az. 1 O 195/07, hat das Landgericht Arnberg einem Sachverständigenbüro untersagt, Provisionsangebote für die Erteilung von Gutachtaufträgen zu unterbreiten. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hat der Beklagte in der mündlichen Verhandlung am 15.04.2008 zurückgenommen nachdem das Oberlandesgericht Hamm, Az. I-4 U 199/07, in der mündlichen Verhandlung klarstellte, dass die Berufung keine Aussicht auf Erfolg haben werde.

Unabhängig davon, dass die Rechtsprechung seit Jahren eine einheitliche Linie hat, erhält die Wettbewerbszentrale regelmäßig Beschwerden wegen diverser „Provisionsangebote“. Offenbar hat es sich noch nicht bis zu allen Sachverständigen herumgesprochen, dass ein solches Geschäftsgebaren – und zwar unabhängig davon, wie klangvoll das Vergütungsmodell beworben wird, ob mit oder ohne Steuer – klare Gesetzesverstöße darstellt. In der Regel lenken die Betroffenen ein und geben nach einer Abmahnung die geforderte Unterlassungserklärung ab. Nur die wenigsten Sachverständigen wünschen ein Verbot mit Androhung eines vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes im Falle der Zuwiderhandlung in Höhe von bis zu € 250.000,--, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten. Für das erstinstanzliche gerichtliche Verfahren beträgt das Kostenrisiko bei einem Streitwert von € 15.000,-- der in Wettbewerbssachen eher knapp bemessen ist, bereits ca. € 4.200,--

#### Fazit – wer schmiert, verliert

Auch in Zeiten geringerer Margen, Rückgang an Aufträgen und Zunahme von Mitbewerbern müssen die lauterkeitsrechtlichen Spielregeln beachtet werden, will der Sachverständige nicht Gefahr laufen, auf Unterlassung, Auskunft und Schadensersatz in Anspruch genommen zu werden. Das Anbieten und Gewähren von „Provisionen“ stellt sowohl einen Wettbewerbsverstoß als auch einen Straftatbestand dar mit der Folge, dass neben den vorgenannten zivilrechtlichen Ansprüchen auch ein Strafverfahren eingeleitet werden kann.